

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt tagesaktuell wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Covid-19-Lockerungsverordnung

Seit **1. Mai 2020** ist das Betreten des Kundenbereichs von vielen Betriebsstätten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Die Lockerungsverordnung ist bis 30.6.2020 in Kraft.

Vorerst dürfen auch folgende Einrichtungen nicht betreten werden:

- Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe
- Beherbergungsbetriebe
- Sportstätten
- Museen und Ausstellungen
- Bibliotheken und Archive
- Seil- und Zahnradbahnen
- Freizeiteinrichtungen wie z.B. Freizeitparks, Bäder, Casinos, Tierparks.

Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.

Am **Ort der beruflichen Tätigkeit** sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- zwischen den Personen ist ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig (*Anmerkung: Je nach Situation kann sich der Arbeitgeber evtl. auch auf die **Treuepflicht** des Dienstnehmers berufen und das Tragen von Masken verlangen*).
- Kann auf Grund der Eigenart der beruflichen Tätigkeit der Abstand von mindestens einem Meter zwischen Personen nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Diese Regelungen sind **sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers** anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Für **Fahrgemeinschaften** gilt Folgendes: Die gemeinsame Benützung von KFZ durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.

Der gesamte Verordnungstext kann unter https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html abgerufen werden.

2. Bestätigung für systemrelevante Unternehmen

Der Begriff der „systemrelevanten Betriebe“ bzw. „kritische Infrastruktur“ hat in den vergangenen Wochen für Verwirrung gesorgt. Die Unklarheiten entstanden nicht zuletzt dadurch, dass die Lage der produzierenden Industrie während der Corona-Krise in verschiedenen europäischen Staaten unterschiedlich war, von der grundsätzlichen Freiheit der produzierenden Betriebe wie in Österreich bis zur Schließung aller nicht-versorgungskritischen Betriebe wie in Italien. In Österreich besteht durch die stufenweise Rückkehr zur Normalität momentan kein Grund zur Annahme, dass die Definition von „versorgungskritischen Betrieben“ virulent würde. Falls trotzdem Bedarf an einer offiziellen **Bestätigung** besteht, dass es sich bei einem konkreten Betrieb um ein Unternehmen der Daseinsvorsorge handelt, kann diese Bestätigung über individuelle Anfrage vom **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort** ausgestellt werden. Bitte diesfalls um Kontaktaufnahme mit dem Fachverband.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann